

zu Wohnungen dienen sollen, müssen unter einem Winkel von mindestens 60° ausgebaut werden.

§ 5. In Dachgeschossen, die nicht nach § 4 ausgebaut sind, sowie in Kellergeschossen dürfen Wohn- und Schlafräume nicht eingerichtet werden. Gestattet ist jedoch eine Hausmannswohnung, bestehend aus Stube, Küche und zwei Kammern im Dachgeschos. Diese Wohnung wird bei Feststellung der bewohnten Geschosse nach § 4 nicht mit gezählt.

Ebenso ist die Einrichtung von Werkstätten und ähnlichen gewerblichen Räumen in diesen Geschossen untersagt.

Im Uebrigen ist der Dachausbau insoweit zugelassen, als die hierdurch gewonnenen Räume zu wirtschaftlichen Nebengelassen für die in den einzelnen Geschossen befindlichen Wohnungen benutzt werden.

§ 6. Die Gebäude dürfen eine Frontlänge von 30 m nicht überschreiten, sind jedoch in sich theilbar.

Bei den Eckgebäuden werden die Frontlängen an beiden Straßen in Rechnung gezogen. Es ist jedoch in diesem Falle eine Gesamtfrentlänge bis zu 45 m zulässig.

Der Abstand der Hauptgebäude von der Nachbargrenze muß auf jeder Seite mindestens 6 m betragen.

§ 7. Innerhalb der in § 6 vorgeschriebenen Abstände können Freitreppen, Terrassen, Lauben, Erker, Gallerien, Treppenhäuser, Abortanlagen und überdeckte Vorbauten hergestellt werden, wenn sie im Ganzen in der Längenausdehnung nicht mehr als ein Drittel der Wandfläche der Seitenfronten einnehmen und nicht über 1 m vortreten. Gesimsvorsprünge bis 0,30 m Ausladung unterliegen keiner Beschränkung. Treppenhäuser und Abortanlagen werden in die nach § 2 zulässige Bebauung eingerechnet.

Unter denselben Bedingungen sind solche bauliche Anlagen auch an den Rückfronten der Vordergebäude gestattet. Der Vorsprung darf jedoch hier nicht mehr als 2 m über die zulässige Tiefe des Gebäudes betragen.

§ 8. Als Nebengebäude sind nur Stallungen, Waschhäuser und Gewächshäuser gestattet. Sie dürfen nicht höher als 6 m bis zur Traufkante und 9 m bis zum Dachfirst sein und nicht über 80 qm Grundfläche erhalten. Sie können unmittelbar an der hinteren oder seitlichen Grenze, dürfen aber keineswegs in den zwischen den Vordergebäuden und der Parzellengrenze vorgeschriebenen Abständen errichtet werden. Von der Rückfront des Vordergebäudes müssen sie mindestens 6 m entfernt bleiben.

In solchen Nebengebäuden dürfen Wohnungen, außer einer solchen für den Hausmann, Kutscher oder Gärtner, nicht eingerichtet werden.

Giebel- und Rückmauern von derartigen Gebäuden müssen, falls sie nicht zu gemeinschaftlichen Gebäudemauern benutzt werden, nach vom Rathe zu genehmigender Zeichnung decorirt und unterhalten werden.

§ 9. Gewerbliche Anlagen im Sinne des § 16 der abgeänderten und durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 anderweit publicirten Gewerbeordnung für das deutsche Reich bez. im Sinne der hierzu bereits erlassenen und etwa noch zu erlassenden

Nachtragsbestimmungen, sowie solche, die sonst durch Entwicklung von Rauch, Ruß oder üblen Gerüchen eine Belästigung für die benachbarten Grundstücke herbeiführen, desgleichen solche, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist und Dampf- kesselanlagen, außer solchen zu Heizungs- und Beleuchtungszwecken für das betreffende Grundstück selbst, dürfen nicht errichtet werden.

§ 10. Die in § 6 vorgeschriebenen Zwischenräume sind an der Straßenseite mit Einfriedigungen zu versehen, die kein Holz und in der Regel von dem Sockel und dessen Gründung abgesehen, kein Mauerwerk enthalten dürfen. Der Sockel dieser Einfriedigungen soll in der Regel 0,5 m, die ganze Einfriedigung nicht über 2,25 m hoch werden.

Hinter den Gittern oder Staketieren dürfen Verschläge nicht angebracht werden.

An den Nachbargrenzen sind Einfriedigungen zu errichten, welche die Höhe von 2,25 m nicht übersteigen dürfen. Sie dürfen auch in Mauerwerk mit guter Abdeckung oder in Holz hergestellt werden.

§ 11. Der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig steht das Recht zu, Abweichungen von einzelnen Bestimmungen des Ortsgesetzes zu gestatten.

Leipzig, am 24. Mai 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. S.) Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Schill.

Dr. Eberle.

Vorstehendes Ortsgesetz, die Bebauung des im Plane T. B. A. 8380 R. R. A. 8130 grün gezeichneten Landes der Flur Leipzig-Lindenau für die Stadt Leipzig wird andurch bestätigt, und hierüber gegenwärtiges Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 19. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

(L. S.) Merz.

Rüling.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß derselben durch die Verpflichteten ohne Verzug und längstens binnen 14 Tagen, vom erstmaligen Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, nachzugehen ist.

Leipzig, am 23. September 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Busch.

Verordnung,

die Namensangaben der Bauherren und Bauleiter bei Neubauten betreffend, vom 30. August 1898.

Bei allen Neubauten ist an einer leicht sichtbaren Stelle ein Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen der Bauherren und der Bauleiter in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift angiebt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden an den Bauherren und den Bauleitern,